



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Gerhard Cremer

Nur per E-Mail:

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
– Antwortschreiben**

Bezug: Ihr Antrag vom 22.3.2023

Aktenzeichen:

Datum: Berlin, 25.4.2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Cremer,

mit E-Mail vom 22.3.2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Da das 49-Euro-Ticket nur digital ausgestellt werden soll, sind von den örtlichen Busunternehmen noch erheblich Investitionen für die Beschaffung von Hard- und Software zur Ausgabe und Prüfung dieser Fahrscheine zu tätigen. Die Geräte müssen mobil sein. Sie können jeweils nur verhältnismäßig wenige Fahrgäste bedienen, da Busse nun einmal geringere Kapazitäten aufweisen als Bahnen. Sie sind also verhältnismäßig teuer.

Wie und wann werden die Unternehmen für diesen Aufwand entschädigt? Wie wird dabei ein gewisser Vorlauf berücksichtigt, da die Geräte ja erst noch beschafft und programmiert werden müssen?“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:





Seite 2 von 2

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Bund unterstützt die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz.

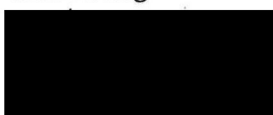
Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes beteiligt sich der Bund an der Umsetzung des Deutschlandtickets hälftig in Höhe von 1,5 Milliarden Euro. In den Abstimmungen zum Deutschlandticket haben sich Bund und Länder darauf verständigt, welche Umsetzungskosten den Verkehrsunternehmen erstattet werden. Dazu zählt eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben für jedes zum 30.4.2023 vorhandene, auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät bzw. jedes für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät.

Das Erstattungsverfahren für den Ausgleich finanzieller Nachteile einschließlich Umsetzungskosten wird von den jeweiligen Ländern und Aufgabenträgern organisiert. Der Bund hat hier weder Kenntnis noch eine Möglichkeit der Einflussnahme. Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Da im BMDV keine amtlichen Informationen zu Ihrer Anfrage vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Absatz 1 IFG.

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum 15.5.2023. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>

